

## **B e s c h l u s s e m p f e h l u n g**

### **des Ausschusses für Infrastruktur, Landwirtschaft und Forsten**

#### **zu der Unterrichtung durch die Landesregierung - Drucksache 7/7614 -**

#### **Erster Entwurf zur Änderung des Landesentwicklungsprogramms Thüringen hier: Beteiligung des Landtags gemäß § 4 Abs. 3 des Thüringer Landesplanungsgesetzes**

**Berichterstatte**rin: Abgeordnete Tasch

#### **Beratungen:**

Die Landesregierung hat dem Landtag mit Schreiben vom 9. März 2023 den "Ersten Entwurf zur Änderung des Landesentwicklungsprogramms Thüringen" mit der Gelegenheit zur Stellungnahme gemäß § 4 Abs. 3 des Thüringer Landesplanungsgesetzes zugeleitet (vergleiche Drucksache 7/7614). Gemäß § 52 Abs. 3 Satz 2 in Verbindung mit Satz 1 der Geschäftsordnung des Thüringer Landtags wurde dieser "Erste Entwurf zur Änderung des Landesentwicklungsprogramms Thüringen" an den Ausschuss für Infrastruktur, Landwirtschaft und Forsten - federführend -, an den Ausschuss für Umwelt, Energie und Naturschutz sowie an den Innen- und Kommunalausschuss überwiesen.

Der federführende Ausschuss für Infrastruktur, Landwirtschaft und Forsten hat den "Ersten Entwurf zur Änderung des Landesentwicklungsprogramms Thüringen" in seiner 42. Sitzung am 11. Mai 2023, in seiner 43. Sitzung am 22. Juni 2023 und in seiner 45. Sitzung am 31. August 2023 beraten und empfohlen, dass der Landtag gemäß § 4 Abs. 3 Thüringer Landesplanungsgesetz eine Stellungnahme abgibt (vergleiche Vorlage 7/5535).

Der Ausschuss für Umwelt, Energie und Naturschutz hat den "Ersten Entwurf zur Änderung des Landesentwicklungsprogramms Thüringen" in seiner 44. Sitzung am 6. September 2023 beraten und empfohlen, eine Stellungnahme, wie vom federführenden Ausschuss für Infrastruktur, Landwirtschaft und Forsten in der Vorlage 7/5535 empfohlen, abzugeben (vergleiche Vorlage 7/5558).

Der Innen- und Kommunalausschuss hat den "Ersten Entwurf zur Änderung des Landesentwicklungsprogramms Thüringen" in seiner 49. Sitzung am 7. September 2023 und in seiner 51. Sitzung am 26. Oktober 2023 beraten und empfohlen, eine Stellungnahme, wie vom federführenden Ausschuss für Infrastruktur, Landwirtschaft und Forsten in der Vorlage 7/5535 empfohlen, abzugeben (vergleiche Vorlage 7/5811).

### **Beschlussempfehlung:**

Dem Landtag wird empfohlen, folgende Stellungnahme gemäß § 4 Abs. 3 des Thüringer Landesplanungsgesetzes abzugeben:

I. Zu Abschnitt 2.2 'Zentrale Orte', insbesondere Ziel 2.2.11

1. Der Landtag spricht sich dafür aus, dass die Bestimmung der Grundzentren nicht auf Landesebene im Landesentwicklungsprogramm, sondern weiterhin auf Ebene der Regionalplanung erfolgt. Nur so ist auch künftig sichergestellt, dass fachliche Belange der Regionalplanung unter Berücksichtigung erforderlicher Sach- und Ortsnähe sowie ein breiter regionaler Konsens Grundlage entsprechender Entscheidungen sind.
2. Der Landtag erwartet von der Landesregierung, dass für die Bestimmung der Grundzentren ausschlaggebende Kriterien auch künftig von einer funktionalen und dadurch eine sachorientierte raumordnerische Steuerung ermöglichenden Betrachtung geprägt sind. Eine solche Steuerung, die sich an qualitativen und geeigneten quantitativen Kriterien ausrichten muss und auf einem planerischen Gesamtkonzept für den jeweiligen Planungsraum beruhen sollte, wird unmöglich, wenn zusätzliche Grundzentren maßgeblich anhand von statistischen Einwohnerzahlen sowie den Ergebnissen von Gemeindeflüchtigkeitsmaßnahmen bestimmt werden sollen.
3. Der Landtag anerkennt und begrüßt, dass die bisher in den Regionalplänen ausgewiesenen Grundzentren in vollem Umfang und Status erhalten bleiben.

II. Zu Abschnitt 5.2 'Energie'

1. Der Landtag lehnt Flächenziele für den Ausbau erneuerbarer Energien ab und spricht sich stattdessen für am Energiebedarf orientierte technologieunabhängige Erzeugungsmengenziele aus. Er fordert die Landesregierung auf, sich auf Bundesebene entsprechend einzusetzen und in einem ersten Schritt eine Reduzierung der an Thüringen gerichteten Flächenvorgaben zu erwirken. Statt der in den Zielen 5.2.6 und 5.2.7 formulierten Flächenziele sollte an der bisherigen landesplanerischen Zielstellung festgehalten und diese entsprechend fortgeschrieben werden.
2. Der Landtag bedauert eine in den Zielen des Abschnitts zum Ausdruck kommende einseitige Fokussierung des Ausbaus der Erneuerbaren Energien auf die Windenergie. Da hinreichend konkrete Grundsätze, Vorgaben und Ziele im Bereich anderer Erzeugungsformen, aber auch für den Speicher- und Netzausbau fehlen, wird das LEP damit den landesplanerischen Erfordernissen nicht gerecht.

3. Der Landtag lehnt die Einführung eigener Steuerungsmöglichkeiten der Gemeinden für die Ausweisung von Flächen für die Windenergie ab. Er erblickt in der Vorgabe 5.2.9 (Sätze 2 bis 4) eine massive Entwertung der Regionalplanung, eine Aufgabe der Steuerung des Windkraftausbaus durch die Regionalpläne sowie eine erhebliche Gefahr für die Gewährleistung rechtssicherer Planungsverfahren. Eine ausgewogene, für Mensch und Natur verträgliche und rechtssichere Ordnung des Windenergieausbaus kann nach Auffassung des Landtags nur durch die uneingeschränkte Beibehaltung des geltenden Systems der Ausweisung von Vorranggebieten 'Windenergie' durch die Regionalen Planungsgemeinschaften, das die Errichtung von raumbedeutsamen Windenergieanlagen an anderen Stellen im Planungsgebiet ausschließt, erreicht werden.
4. Der Landtag spricht sich gegen die Errichtung von Windenergieanlagen im Wald aus. Er lehnt die Vorgabe 5.2.12, wonach 'Bei der Ausweisung der Vorranggebiete »Windenergie« im Wald der Nutzung von Waldgebieten, die aufgrund von Extremwetterereignissen und Folgeschäden bereits flächige Schäden aufweisen, ein besonderes Gewicht beizumessen (ist).', entschieden ab. Er erwartet von der Landesregierung landesplanerische Vorgaben, die der Wiederaufforstung und dem klimaresistenten Waldumbau Vorrang vor der Umnutzung von geschädigter Waldflächen zur Windenergienutzung einräumen. Der Landtag bittet die Landesregierung um Prüfung und Berichterstattung, ob und wie mit landes- beziehungsweise regionalplanerischen Mitteln die Errichtung von Windenergieanlagen im Wald ausgeschlossen oder eingeschränkt werden kann."

Tasch  
Vorsitzende